



Steuerverwaltung
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
steuerbefreiung.sv@be.ch
www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Verein PARAKLET
Herr Bernhard Schädeli
Hagacherweg 3C
3608 Thun

Referenz

2022.FINSV.1553 / 659933 / cs
ZPV 257373142

12. Juni 2026

Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesuchsteller:

PARAKLET, Thun

1. Sachverhalt

Unter dem Namen «PARAKLET» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Thun.

Nach Art. 2 der Statuten vom 19. Oktober 2022 ist der Vereinszweck die praktische Lebenshilfe, Unterstützung und Coaching von schutz- und hilfsbedürftigen Menschen. Er setzt sich insbesondere zum Ziel:

- Übernahme von Beistandschaften als Private Mandatstragende (sog. PriMa) im Sinne von Art. 401 Abs. 1 ZGB.
- Persönliche Rekrutierung, Betreuung und Begleitung von PriMa ergänzend zu den Angeboten der PriMa-Fachstellen der Behörde.
- Begleitung von schutz- und hilfsbedürftigen Menschen, die eine Begleit- und Vertrauensperson brauchen, die ihnen hilft und sie unterstützt (auf privater und persönlicher Beziehungsebene werden ähnliche Aufgaben und Arbeiten erledigt, wie die eines behördlich ernannten Beistands).

Gemäss vorliegender Unterlagen sowie der Vereins-Homepage (<https://paraklet.ch>, letztmals konsultiert am 8. Juni 2026) gibt es in unserer Gesellschaft immer mehr schutz- und hilfsbedürftige Menschen. Manche Personen benötigen aufgrund behördlicher Massnahmen Beistände. Andere brauchen Ansprechpartner, die ihnen im Alltag helfen und eine gewisse Form von Betreuung gewährleisten. In diesem Bereich leisten PriMa eine wertvolle Arbeit. Die PriMa-Fachstelle der Stadt Thun begleitet Menschen, die sich als PriMa ausbilden und einsetzen lassen möchten. Der Verein PARAKLET wurde gegründet, um die guten Angebote der PriMa-Fachstelle Thun zu ergänzen. Er will eine Infrastruktur bilden, in der PriMa sich zusammenschliessen, organisieren und austauschen können. Darüber hinaus will der Verein interessierte Menschen für die Aufgabe eines PriMa gewinnen und diese mit der PriMa-Fachstelle Thun in Verbindung bringen.

Der Verein PARAKLET begleitet Menschen, die aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation nicht mehr aus eigener Kraft weiterkommen. Er greift diesen Menschen unter die Arme und hilft ihnen, wieder auf Kurs zu kommen. Konkret bietet der Verein Begleitung, Beratung und Betreuung an. Aktuell besteht beim Gesuchsteller ein Anstellungsverhältnis mit einem Beschäftigungsgrad von 40%. Hierbei handelt es sich um Herrn Bernhard Schädeli. Herr Schädeli ist seit Jahrzehnten mit schutz- und hilfsbedürftigen Menschen unterwegs. Er hat stets ein offenes Ohr für die Probleme der Klienten, ohne, dass er sich von ihren Nöten in seiner Objektivität einschränken lässt. Manchmal reicht es bereits aus, wenn die unterstützungsbedürftigen Personen jemanden zum Austauschen und Reden haben (Begleitung). Können die hilfsbedürftigen Personen die Herausforderungen des Alltags nicht alleine meistern, steht ihnen der Verein PARAKLET beratend zur Seite. Herr Schädeli hilft den Klientinnen und Klienten bei der Korrespondenz mit Behörden (u.a. Ausfüllen von Formularen und Anträgen) aber auch bei Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen (Beratung). Der Verein PARAKLET unterstützt aber auch Menschen, welche mit dem Leben infolge von Süchten, Prägungen und Festlegungen nicht mehr zurechtkommen. Herr Schädeli ist offen dafür, Menschen zu betreuen, die sich dafür entscheiden, ihr Leben neu auszurichten.

Der Verein wurde mit Verfügung vom 31. März 2023 rückwirkend ab 22. Juni 2022 und befristet bis 31. Dezember 2025 wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit. Mit E-Mail vom 5. März 2026 ersuchte der Verein um Weitergewährung der Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

2. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ein Allgemeininteresse besteht, sofern der Destinatärkreis offen ist und das Gemeinwohl gefördert wird. Für die Uneigennützigkeit muss eine erhebliche Opferbereitschaft gegeben sein und es darf weder ein Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck vorliegen. Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins PARAKLET – sprich die Gewinnung, Betreuung und Begleitung von PriMa sowie die Begleitung von schutz- und hilfsbedürftiger Menschen – fördern insbesondere im sozialen Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre, dem die Vereinstätigkeit zukommt, ist genügend geöffnet. Demzufolge ist ein objektives Allgemeininteresse gegeben.

Gestützt auf die vorliegenden Jahresrechnungen 2023 bis 2025 finanziert sich der Verein ausschliesslich über Spendeneinnahmen. Diese Einnahmen qualifizieren sich vollumfänglich als Opferleistungen, sofern deren Entrichtung freiwillig und gegenleistungslos erfolgt. Nebst den finanziellen gilt es stets die persönlichen Opferleistungen zu würdigen. Diesbezüglich hält der Verein im Steuerbefreiungsgesuch fest, dass jedes Vereinsmitglied pro Woche im Durchschnitt mindestens eine Stunde ehrenamtliche Arbeit leistet.

Schliesslich ist die Voraussetzung der Uneigennützigkeit nur gewahrt, wenn keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke vorliegen. Erwerbszwecke sind gegeben, wenn eine juristische Person eine auf Erzielung von Ertrag gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, sprich gewinnstrebig ist. Ebenso bestehen Erwerbszwecke, wenn die hinter der Institution stehenden natürlichen Personen in erster Linie eine Erwerbstätigkeit anstreben. Als Selbsthilfe gelten die Förderung und Sicherung bestimmter wirtschaftlicher oder ideeller Interessen der Vereinsmitglieder oder derer nahestehenden Personen.

Diesbezüglich gilt ein spezielles Augenmerk darauf zu richten, dass Herr Schädeli sowohl Präsident als auch Angestellter des Gesuchstellers ist. Für das Anstellungsverhältnis im Umfang von 40% entrichtet der Verein PARAKLET Herrn Schädeli CHF 18'000.- pro Jahr. Unter Berücksichtigung der Höhe der Entlohnung schliesst die Steuerverwaltung des Kantons Bern (nachfolgend: Steuerverwaltung) aus, dass Herr Schädeli mit seinem Engagement in erster Linie eine Erwerbstätigkeit anstrebt. Hierfür spricht auch, dass die Nutzung des Vereinsangebotes (Begleitung, Beratung, Betreuung) für Dritte unentgeltlich ist. Ausserdem dienen die Vereinstätigkeiten primär unterstützungsbedürftigen Menschen und (zukünftigen) PriMa, weshalb die Steuerverwaltung keine Förderung und Sicherung von wirtschaftlichen oder ideellen Interessen nahestehender Personen erkennt. Das Erfordernis der fehlenden Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke ist damit gewahrt. Der Verein PARAKLET erfüllt damit sämtliche Voraussetzungen einer subjektiven Uneigennützigkeit. Er steht in keinem Wettbewerbsverhältnis.

Schliesslich stellt Art. 13 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Der Verein **PARAKLET**, mit Sitz in Thun, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2026 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - Dem Verein PARAKLET, Thun
 - Der Steuerverwaltung der Stadt Thun
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - Der Abteilung für juristische Personen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination



Sirgit Meier
Leiterin



Sophie Caminada
Fachfrau

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.